

# Satzung

## des Sportdachverbandes „Allgemeiner Sportverband Österreich (ASVÖ), Landesverband Burgenland“, kurz: „ASVÖ Burgenland“

### Präambel

Diese Satzung regelt die Organisation des ASVÖ Burgenland. Sie tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Aus sprachlichen Gründen werden in dieser Satzung sowie in den damit zusammenhängenden Regelungen des ASVÖ Burgenland geschlechtsbezogene Bezeichnungen verwendet. Diese gelten gleichermaßen und sinngemäß für alle Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz und Grundsätze

(1) Der Dachverband „Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Landesverband Burgenland“, kurz: „ASVÖ Burgenland“, ist die Vereinigung von gemeinnützigen Sportvereinen des Burgenlandes, die keinem anderen Dachverband angehören.

(2) Der ASVÖ Burgenland hat seinen Sitz in Eisenstadt und bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und zur Europäischen Union.

(3) Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern dient gemeinnützigen Zwecken.

(4) Der ASVÖ Burgenland kann Zweigvereine und Sektionen gründen.

(5) Der ASVÖ Burgenland bekennt sich zu den Werten der

- Fairness und Würde im Sport,
- Gleichbehandlung aller Geschlechter sowie körperlich oder geistig beeinträchtigter Personen,
- zum respektvollen Sport unabhängig von Religion oder Weltanschauung,
- zur Integrität im Sport  
sowie zu seiner Überparteilichkeit.

Der ASVÖ Burgenland verurteilt jede Art des Dopings und der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 2 Zweck

Der ASVÖ Burgenland fördert den Sport und dessen Ausübung im Burgenland. Die besondere Aufgabe des ASVÖ Burgenland ist die Zusammenfassung und die Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsvereine und des unabhängigen Sportes im Burgenland sowie deren Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen im In- und Ausland und der Betrieb von Sportanlagen.

### § 3 Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

(1) die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge der Mitgliedsvereine;

(2) die von der öffentlichen Hand und ihren Institutionen und Organisationen direkt oder indirekt zufließenden Gelder;

(3) Spenden, Subvention, Verlassenschaften, Erträge aus Verbandsvermögen und Veranstaltungen sportlicher und geselliger Natur, Werbeeinnahmen aller Art, sowie sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der ASVÖ Burgenland hat ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder sowie Angehörige.

(1) Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Sportvereine, die keinem anderen Dachverband angehören dürfen und auf Basis eines schriftlichen Ansuchens mittels Vorstandsbeschluss in den Verband aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den ASVÖ Burgenland von der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben in der Generalversammlung und im Erweiterten Vorstand beratende Stimme.

(3) Angehörige sind physische Personen die Mitglied eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sind und für den ASVÖ Burgenland ehrenamtlich tätig werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten mit Stimmrecht in die Generalversammlung des ASVÖ Burgenland zu entsenden. Den ordentlichen Mitgliedern ist weiters für jede bei einem anerkannten Sportfachverband und im ASVÖ Burgenland aufgenommene zusätzliche Sektion eine weitere Stimme in der Generalversammlung zuzuerkennen.

Die ordentlichen Mitglieder haben am Verbandsleben teilzunehmen und dazu insbesondere die Bezirks- oder Gruppentagungen zu besuchen sowie das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht ruht, wenn zum Zeitpunkt der Generalversammlung von Seite des ASVÖ Burgenland gegenüber dem Verein oder den Sektionen offene Forderungen bestehen. Das Ruhen des Stimmrechtes entbindet den Verein nicht von der Teilnahme am Verbandsleben. Das Ruhen des Stimmrechtes ist vom Vorstand des ASVÖ Burgenland auszusprechen und dem ordentlichen Mitglied mitzuteilen.

(2) Insbesondere steht den ordentlichen Mitgliedern des ASVÖ Burgenland und deren Sektionen, die einem anerkannten Sportfachverband angehören, das Recht zu, einen bestimmten Anteil aus allen Förderungen und Subventionen, die dem ASVÖ Burgenland zufließen, in bestimmter Höhe nach Maßgabe der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beanspruchen, sofern sie ihren Verpflichtungen dem ASVÖ gegenüber nachgekommen sind. Bleibende Werte, die aus Verbandsmitteln erworben wurden, sind nach Tunlichkeit vertraglich so zu sichern, dass sie bei Ausscheiden des Mitgliedsvereines im Vermögen des ASVÖ Burgenland verbleiben.

(3) Die ordentlichen Mitglieder und deren Sektionen haben die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten und den Beschlüssen des ASVÖ Burgenland Folge zu leisten.

(4) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Verlust ihrer Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung dem ASVÖ Burgenland unverzüglich anzuzeigen.

(5) Angehörige sind berechtigt an der Erfüllung des Verbandszwecks mitzuwirken. Sie sind nicht berechtigt Rechte der ordentlichen Mitglieder wahrzunehmen und können auch nicht zu Leistungen ordentlicher Mitglieder verpflichtet werden. Die Mitwirkung eines Angehörigen kann sowohl von diesem wie auch vom ASVÖ jederzeit durch einseitige schriftliche oder mündliche Erklärung beendet werden.

#### **§ 6 Verbandsorgane**

Verbandsorgane des ASVÖ Burgenland sind:

- (1) Die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) der Präsident;
- (4) der Landessportausschuss;
- (5) der Bezirksausschuss;
- (6) der Sportpolitische Ausschuss;
- (7) der Erweiterte Vorstand;
- (8) der Kontrollausschuss;
- (9) das Schiedsgericht;
- (10) die Landessportjugend.

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind für alle Mitglieder bindend.

## § 7 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung des ASVÖ Burgenland findet alle vier Jahre statt. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich sowie durch Ankündigung auf der Homepage des ASVÖ Burgenlands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des § 5.

(2) Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand des ASVÖ Burgenland einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder vom Kontrollausschuss schriftlich begehrt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen und beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst insbesondere:

- a) Begrüßung und Eröffnung
- b) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
- d) Tätigkeitsberichte
- e) Bericht des Kontrollausschusses
- f) Beschluss über die Entlastung der Verbandsorgane
- g) Wahlen folgender Verbandsorgane:
  - Präsident und Vizepräsidenten
  - Kassier und Stellvertreter
  - Schriftführer und Stellvertreter
  - Mitglieder des Kontrollausschusses
  - sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Allfälliges.

(5) Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand des ASVÖ Burgenland eingebracht werden. Die Anträge sind zum Beschluss erhoben, wenn sie die einfache Mehrheit erhalten. Bei Abstimmungen über die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie über Anträge auf Änderung der Satzungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen der Verbandsorgane gem. § 6 (4) g) erfolgen auf Wahlvorschlägen des Vorstandes und der Gruppentagungen des ASVÖ Burgenland. Für die Gruppentagungen und Generalversammlung ist die „Wahlordnung für die Gruppentagung und Generalversammlung des ASVÖ Burgenland“ anzuwenden.

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

(7) Die Generalversammlung kann auch als „virtuelle Versammlung“, insbesondere als Videokonferenz, abgehalten werden.

(8) Die Beschlussfassung der Generalversammlung regelt sich nach den Bestimmungen der „Wahlordnung für die Gruppentagung und Generalversammlung des ASVÖ Burgenland“

## § 8 Präsident

(1) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, vertritt den Verband nach außen.

(2) Schriftstücke des ASVÖ Burgenland bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall der Unterschrift eines Vizepräsidenten mit der eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Präsident übt die Kontrolle und die Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Mitarbeiter des ASVÖ Burgenland aus und ist ihnen gegenüber anordnungs- und weisungsberechtigt.

(4) Schriftstücke, die den ASVÖ Burgenland finanziell verpflichten sind vom Präsidenten und vom Kassier zu zeichnen. Im Falle der Verhinderung des Kassiers zeichnet dessen Stellvertreter.

Die übrigen Schriftstücke werden vom Sekretariat mit den Namen des Zeichnungsberechtigten und dem Zusatz „e.h.“ versehen. Der Landessekretär versieht das Schriftstück mit „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ und zeichnet mit seinem Namen.

(5) Besonders dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten, insbesondere solche die zur Abwendung von Nachteilen für den Verband erforderlich sind, können, wenn für deren Entscheidung die Einberufung des Vorstandes zu spät käme, vom Präsidenten entschieden und erledigt werden. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

(6) Der Präsident vergibt im Rahmen der Verbandszwecke Vereinsförderungen aus Geldmitteln, die ihm durch den Vorstand zur Verfügung gestellt werden („Präsidentenfonds“). Diese Vergaben sind dem Vorstand zu berichten und unterliegen der Verbandskontrolle.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten,
- den drei Vizepräsidenten,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- dem Vorsitzenden des Landessportausschusses,
- dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses,
- dem Vorsitzenden der Landessportjugend.

Für den Kassier und den Schriftführer kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.

Der Präsident führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident.  
Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes endet mit der folgenden ordentlichen Generalversammlung.

(3) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch den jeweils Dienstältesten Vizepräsidenten.

(4) Der Vorstand ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand ist in einzelnen Angelegenheiten ermächtigt die Beschlussfassung an den Erweiterten Vorstand heranzutragen oder Empfehlungen des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

### **§9a Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes. Ihm obliegt – soweit die Zuständigkeit nicht ausschließlich dem Präsidenten oder der Generalversammlung vorbehalten ist -- vor allem

- a) die Erledigung der laufenden administrativen Angelegenheiten sowie der Abwicklung und Beschlussfassung von Sportförderungsmaßnahmen aller Art;
- b) Einrichtung und Kontrolle des Verbandssekretariates (Geschäftsstelle);
- c) die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes einschließlich der Antragstellung an den Erweiterten Vorstand, sowie die Beschlussfassung über Empfehlungen des Erweiterten Vorstandes;
- e) die Entscheidung in finanziellen Angelegenheiten;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) die organisatorische Vorbereitung der (a.o.) Generalversammlung, von Bezirks- und Gruppentagungen;
- h) die Aufteilung der zufließenden Fördermittel und Subventionen;
- i) die Erstellung des Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses;
- j) die Kooptierung von Mitgliedern der Verbandsorgane;
- k) die Einrichtung von Ausschüssen samt Wahrnehmung der Kontrolle der Ausschussarbeiten;
- l) die Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des ASVÖ Burgenland;
- m) die Erlassung der „Wahlordnung für die Gruppentagung und Generalversammlung des ASVÖ Burgenland“;
- (n) Ausspruch des Ruhens des Stimmrechtes ordentlicher Mitglieder gem. § 5 (1).

## § 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus

- (a) den Mitgliedern des Vorstands samt den jeweiligen Stellvertretern;
- (b) den Mitgliedern aller Ausschüsse samt den jeweiligen Stellvertretern;
- (c) den Mitgliedern des Schiedsgerichtes;
- (d) den Mitgliedern der Landessportjugend samt den jeweiligen Stellvertretern;
- (e) allen Beiräten, deren Gesamtanzahl zehn (10) nicht überschreiten darf,
- (f) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des ASVÖ Burgenland,

zusammen.

(2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes müssen einem Mitgliedsverein des ASVÖ Burgenland angehören.

(3) Seine Tätigkeit ist in einer Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

(4) Der Erweiterte Vorstand ist vom Präsidium bei Bedarf, jedoch zumindest einmal in der Funktionsperiode des Vorstandes, einzuberufen. Die Einberufung hat zumindest 4 Wochen vorher schriftlich oder durch elektronische Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können das Sekretariat des ASVÖ Burgenland für ihre Funktionsausübung in Anspruch nehmen.

## § 10a Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand ist ein Beratungsgremium des Vorstands und erteilt diesem Empfehlungen. Der Vorstand hat diese Empfehlungen einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Der Erweiterte Vorstand entscheidet über Anträge, welche an ihn vom Vorstand zur Beschlussfassung herangetragen werden.

## § 11 Kontrollausschuss

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird für vier Jahre gewählt. Er hat aus eigener Initiative oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine die Geschäftsführung und insbesondere die Finanzgebarung des ASVÖ Burgenland gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

(2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses können beratend an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen.

## § 12 Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis wählen beide Streitparteien je zwei Schiedsrichter, die eine fünfte Person zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl der Person des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## § 13 Landessportausschuss

(1) Der Landessportausschuss besteht aus je einem Vertreter der im ASVÖ Burgenland geführten Fachsparten (Landesfachwart) und dem Landesjugendleiter. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Landessportausschuss ist für die sportfachlichen Belange zuständig, insbesondere für die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Landesfachwarte, für die Regelung des Lehrgangswesens in den Fachsparten, für die landesweite und grenzüberschreitende sportfachliche Tätigkeit des ASVÖ Burgenland und für die Erstellung eines Sportbudgetvorschlags.

(3) Die Organisation und Tätigkeit des Landessportausschusses werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung bestimmt.

#### **§ 14 Bezirksausschuss**

- 1) Der Bezirksausschuss besteht aus den Bezirksobleuten. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Bezirksausschuss ist für regionale Belange und für die Beurteilung der Förderung von Bauvorhaben der Mitgliedsvereine zuständig.
- (3) Die Organisation und Tätigkeit des Bezirksausschusses werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung bestimmt.

#### **§ 15. Sportpolitische Ausschuss**

- 1) Der Sportpolitische Ausschuss steht unter dem Vorsitz des Präsidenten, im Verhinderungsfall eines anderen Präsidiumsmitgliedes. Er besteht weiters aus Personen, die anlassbezogen vom Vorsitzenden eingeladen werden.
- (2) Der Sportpolitische Ausschuss ist ein Beratungsorgan des Vorstandes.
- (3) Die Organisation und Tätigkeit des Sportpolitischen Ausschusses werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung bestimmt.

#### **§ 16 Landessportjugend**

- (1) Die Landessportjugend wird durch den Jugendausschuss gebildet, dem der Landesjugendleiter sowie die staatlich geprüften und sich in Ausbildung befindlichen Sportjugendleiter des ASVÖ Burgenland angehören. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Landesjugendleiter und einen Stellvertreter.
- (2) Der Jugendausschuss ist für die Betreuung aller in den Mitgliedsvereinen tätigen Jugendsportler zuständig.
- (2) Die Organisation und Tätigkeit des Jugendausschusses werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung bestimmt, der die Jugendordnung des ASVÖ zugrunde liegt.

#### **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Auflösung des Mitgliedsvereines
  - b) Ausschluss
  - c) Austritt.
- (2) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind Vermögenswerte, die aus Mitteln des ASVÖ Burgenland erworben wurden, zurückzustellen.
- (3) Ein ordentliches Mitglied ist berechtigt das vorübergehende Ruhen der Vereinstätigkeit zu melden. Die Meldung hat in Schriftform an die Geschäftsstelle des ASVÖ Burgenland zu erfolgen. Im Falle dieser Ruhendmeldung ist das Mitglied für die Dauer des Ruhens nicht berechtigt die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte auszuüben und entfällt dessen Beitragspflicht. Die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit ist unverzüglich zu melden. Erfolgt die Meldung der Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit nicht binnen 3 Jahren scheidet der Verein aus dem ASVÖ Burgenland aus. Das Ausscheiden ist über Verlangen des Vereines durch Beschluss des Vorstandes zu bestätigen.
- (4) Der Austritt aus dem ASVÖ Burgenland muss schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle des ASVÖ Burgenland erfolgen. Der Austritt wird wirksam, sobald er vom ASVÖ Burgenland ausdrücklich bestätigt wird. So lange diese Entscheidung aussteht, ist der Verein von der Mitgliedsgebühr befreit.
- (5) Der Austritt aus dem ASVÖ Burgenland steht jedem ordentlichen Mitglied erst nach der Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband frei. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden. Im Austrittsfall gelten bereits erteilte Förderzusagen des ASVÖ Burgenland als widerrufen. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn eine Vereinbarung über die Rückerstattung der dem Verein gewährten finanziellen Unterstützungen und Rückgabe von Verbandsausstattung zustande gekommen und abgewickelt ist. Insbesondere ist der ASVÖ Burgenland berechtigt die Rückerstattung von Förderungen aus den zurückliegenden drei Kalenderjahren, im Falle einer Bausubvention fünf Kalenderjahre, zu begehren, soweit durch den erklärten Austritt die Zweckmäßigkeit von Förderungen und Leistungen im Sinne der Verbandsinteressen wegfällt. Diese Bestimmung ist sinngemäß auch bei jeder anderen Art der Endigung der Verbandsmitgliedschaft anzuwenden.

- (6) Der Ausschluss eines Vereines erfolgt durch den Vorstand
- a) bei Verstoß gegen die Satzungen oder Ziele des ASVÖ Burgenland oder wegen Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind;
  - b) bei Verletzung der Mitgliedsverpflichtungen.
  - c) bei Eröffnung der Insolvenz oder Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung;
  - d) bei Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (6a) Die Beschlussfassung des Vorstands auf Ausschluss eines Mitgliedsvereines bedarf einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6b) Gegen den Beschluss des Vorstands, der dem ausgeschlossenen Mitgliedsverein mit eingeschriebenem Brief zuzustellen ist, steht diesem Verein das Rechtsmittel der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses, gleichfalls mit eingeschriebenem Brief, an die Geschäftsstelle des ASVÖ Burgenland zu richten. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig und unanfechtbar.
- (6c) Bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (7) Die Generalversammlung kann über Antrag des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes Ehrenpräsidenschaften und Ehrenmitgliedschaften bei Verstoß gegen die Satzungen oder Ziele des ASVÖ Burgenland oder wegen Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind, aberkennen. Weiters endet die Ehrenpräsidenschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft durch Tod oder Verzicht.

### § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des ASVÖ Burgenland kann nur von einer außerordentlichen Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine und Sektionen mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des ASVÖ Burgenland fällt nach seiner Auflösung dem Allgemeinen Sportverband Österreich mit der Auflage, dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, zu. Im Falle einer Strukturänderung des Allgemeinen Sportverbandes Österreich hat die Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, zu bestimmen, welcher gemeinnützigen Sportorganisation im Burgenland das Vermögen des ASVÖ Burgenland zufällt.

#### Hinweis:

*Diese Satzung wurde durch die 25. ordentliche Generalversammlung des ASVÖ Burgenland am 20.11.2020 beschlossen.*

*Der Präsident*

*Schriftführer/in*